

Amtsblatt

der Europäischen Union

L 312

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

47. Jahrgang
9. Oktober 2004

Inhalt	I	<i>Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte</i>	
		Verordnung (EG) Nr. 1748/2004 der Kommission vom 8. Oktober 2004 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	1
		★ Verordnung (EG) Nr. 1749/2004 der Kommission vom 7. Oktober 2004 zur Eröffnung und Verwaltung eines autonomen Zollkontingents für Pilzkonserven ab dem 1. September 2004	3
		★ Verordnung (EG) Nr. 1750/2004 der Kommission vom 8. Oktober 2004 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1019/2002 mit Vermarktungsvorschriften für Olivenöl	7
		★ Verordnung (EG) Nr. 1751/2004 der Kommission vom 8. Oktober 2004 zur Festsetzung des bei der Berechnung der Finanzierungskosten für Interventionen in Form von Ankauf, Lagerung und Absatz anzuwendenden Zinssatzes für das Rechnungsjahr 2005 des EAGFL, Abteilung Garantie	9
		Verordnung (EG) Nr. 1752/2004 der Kommission vom 8. Oktober 2004 zur Festsetzung des Weltmarktpreises für nicht entkörnte Baumwolle	10
		Verordnung (EG) Nr. 1753/2004 der Kommission vom 8. Oktober 2004 betreffend die Erteilung von Einfuhrlizenzen für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch	11
	II	<i>Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte</i>	
		Rat	
		2004/683/EG:	
		★ Beschluss des Rates vom 28. Mai 2004 über den Standpunkt der Gemeinschaft zum Beschluss des Stabilitäts- und Assoziationsrates EU—ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien zur Annahme seiner Geschäftsordnung sowie der Geschäftsordnung des Stabilitäts- und Assoziationsausschusses	12

2004/684/EG:

- ★ **Beschluss des Rates vom 8. Juni 2004 zur Ernennung eines deutschen Mitglieds des Ausschusses der Regionen** 18

Kommission

2004/685/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 27. September 2004 zur Änderung der Entscheidung 2004/432/EG zur Genehmigung der von Drittländern gemäß der Richtlinie 96/23/EG des Rates vorgelegten Rückstandsüberwachungspläne** (*Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 3522*) ⁽¹⁾ 19



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1748/2004 DER KOMMISSION**vom 8. Oktober 2004****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. Oktober 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Oktober 2004

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1947/2002 (ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 17).

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 8. Oktober 2004 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	63,1
	999	63,1
0707 00 05	052	80,5
	999	80,5
0709 90 70	052	87,3
	999	87,3
0805 50 10	052	68,7
	388	56,8
	524	24,1
	528	47,3
	999	49,2
0806 10 10	052	86,0
	624	85,8
	999	85,9
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	052	85,9
	388	86,0
	400	96,4
	508	97,6
	512	110,5
	524	110,5
	800	166,1
	804	92,1
	999	105,6
0808 20 50	052	107,0
	388	83,8
	999	95,4

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2081/2003 der Kommission (ABl. L 313 vom 28.11.2003, S. 11). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1749/2004 DER KOMMISSION

vom 7. Oktober 2004

zur Eröffnung und Verwaltung eines autonomen Zollkontingents für Pilzkonserven ab dem 1. September 2004

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf den Vertrag über den Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei,

gestützt auf die Akte über den Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei, insbesondere auf Artikel 41 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2125/95 der Kommission⁽¹⁾ sind Zollkontingente für Pilzkonserven eröffnet und ihre Verwaltung festgelegt worden.
- (2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 359/2004 der Kommission vom 27. Februar 2004 mit Übergangsmaßnahmen zur Verordnung (EG) Nr. 2125/95 aufgrund des Beitritts der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei⁽²⁾ sind Maßnahmen erlassen worden, damit die Einführer dieser Länder in den Genuss der Verordnung (EG) Nr. 2125/95 kommen können. Mit diesen Maßnahmen wurde zwischen traditionellen Einführern und neuen Einführern in diesen neuen Mitgliedstaaten unterschieden und wurden die Mengen angepasst, auf die sich die Lizenzanträge der traditionellen Einführer der neuen Mitgliedstaaten beziehen können, so dass diese Einführer in den Genuss dieser Regelung kommen können.
- (3) Um die Kontinuität bei der Versorgung des Marktes der erweiterten Gemeinschaft unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Vermarktungsbedingungen zu gewährleisten, die in den neuen Mitgliedstaaten vor ihrem Beitritt herrschten, ist autonom und vorübergehend ein neues Zollkontingent für die Einfuhr von Konserven von Pilzen der Gattung *Agaricus* der KN-Codes 0711 51 00, 2003 10 20 und 2003 10 30 zu eröffnen. Dieses neue Zollkontingent kommt zu demjenigen hinzu, das mit der Verordnung (EG) Nr. 1076/2004 der Kommission vom 7. Juni 2004 zur Eröffnung und Verwaltung eines autonomen Zollkontingents für Pilzkonserven⁽³⁾ eröffnet worden ist. Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse.

(4) Dieses neue Kontingent muss vorübergehend eröffnet werden und darf dem Ergebnis der im Rahmen der Welt handelsorganisation (WTO) infolge des Beitritts der neuen Mitgliedstaaten laufenden Verhandlungen nicht vorgeifen.

(5) Der Verwaltungsausschuss für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse hat nicht innerhalb der von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Ab 1. September 2004 wird für die Gemeinschaftseinführen von Konserven von Pilzen der Gattung *Agaricus* der KN-Codes 0711 51 00, 2003 10 20 und 2003 10 30 ein autonomes Zollkontingent von 1 200 Tonnen (Abtropfgewicht) mit der laufenden Nummer 09.4110, nachstehend das „autonome Kontingent“ genannt, eröffnet.

(2) Der auf die im Rahmen des autonomen Kontingents eingeführten Erzeugnisse anzuwendende Wertzollsatz beträgt 12 % für die Erzeugnisse des KN-Codes 0711 90 40 und 23 % für die Erzeugnisse der KN-Codes 2003 10 20 und 2003 10 30.

Artikel 2

Die Verordnung (EG) Nr. 2125/95 und die Verordnung (EG) Nr. 359/2004 finden vorbehaltlich der Bestimmungen der vorliegenden Verordnung auf die Verwaltung des autonomen Kontingents Anwendung.

Die Bestimmungen von Artikel 1, Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 2125/95 finden jedoch keine Anwendung auf die Verwaltung des autonomen Kontingents.

Artikel 3

Die Gültigkeitsdauer der für das autonome Kontingent erteilten Lizenzen, nachstehend die „Lizenzen“ genannt, ist auf den 31. März 2005 begrenzt.

Die Lizenzen tragen in Feld 24 eine der in Anhang I aufgeführten Angaben.

Artikel 4

(1) Die Einführer können in den fünf Arbeitstagen, die auf das Inkrafttreten dieser Verordnung folgen, Lizenzanträge bei den zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten stellen.

Die Anträge tragen in Feld 20 eine der in Anhang II aufgeführten Angaben.

⁽¹⁾ ABl. L 212 vom 7.9.1995, S. 16. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 498/2004 (AbL. L 80 vom 18.3.2004, S. 20).

⁽²⁾ ABl. L 63 vom 28.2.2004, S. 11.

⁽³⁾ ABl. L 203 vom 8.6.2004, S. 3.

(2) Die von einem traditionellen Einführer gestellten Lizenzanträge dürfen sich höchstens auf eine Menge beziehen, die 9 % des autonomen Kontingents entspricht.

(3) Die von einem neuen Einführer gestellten Lizenzanträge dürfen sich höchstens auf eine Menge beziehen, die 1 % des autonomen Kontingents entspricht.

Artikel 5

Das autonome Kontingent wird folgendermaßen aufgeteilt:

- 95 % für die traditionellen Einführer,
- 5 % für die neuen Einführer.

Wird die einer der Einführerkategorien zugeteilte Menge nicht ausgeschöpft, so kann die Restmenge der anderen Kategorie zugeteilt werden.

Artikel 6

(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission am siebten Arbeitstag nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung die Mengen mit, für die Lizenzen beantragt wurden.

(2) Die Lizenzen werden am zwölften Arbeitstag nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung erteilt, sofern die Kommission innerhalb dieses Zeitraums keine besonderen Maßnahmen gemäß Absatz 3 ergreift.

(3) Stellt die Kommission anhand der ihr gemäß Absatz 1 übermittelten Angaben fest, dass die beantragten Lizenzmengen die für eine Einführerkategorie gemäß Artikel 5 noch verbleibenden Mengen überschreiten, so setzt sie auf dem Verordnungsweg einen einheitlichen Verringerungsprozentsatz für die betreffenden Anträge fest.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Oktober 2004

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG I

ANGABEN GEMÄSS ARTIKEL 3

- *Spanisch:* Certificado expedido en virtud del Reglamento (CE) n° 1749/2004 y válido únicamente hasta el 31 de marzo de 2005.
- *Tschechisch:* licence vydaná na základě nařízení (ES) č. 1749/2004 a platná pouze do 31. března 2005.
- *Dänisch:* licens udstedt i henhold til forordning (EF) nr. 1749/2004 og kun gyldig til den 31. marts 2005.
- *Deutsch:* Lizenz gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1749/2004 erteilt und nur bis zum 31. März 2005 gültig.
- *Estonisch:* määruse (EÜ) nr 1749/2004 kohaselt väljastatud litsents, mis kehtib 31. märtsini 2005.
- *Griechisch:* Το πιστοποιητικό εκδόθηκε βάσει του κανονισμού (ΕΚ) αριθ. 1749/2004 και ισχύει μόνο έως τις 31 Μαρτίου 2005.
- *Englisch:* licence issued under Regulation (EC) No 1749/2004 and valid only until 31 March 2005.
- *Französisch:* certificat émis au titre du règlement (CE) n° 1749/2004 et valable seulement jusqu'au 31 mars 2005.
- *Italienisch:* domanda di titolo presentata ai sensi del regolamento (CE) n. 1749/2004 e valida soltanto fino al 31 marzo 2005.
- *Lettisch:* atļauja, kas izdota saskaņā ar Regulu (EK) Nr. 1749/2004 un ir derīga tikai līdz 2005. gada 31. martam.
- *Litauisch:* licencija, išduota pagal Reglamento (EB) Nr. 1749/2004 nuostatas, galiojanti tik iki 2005 m. kovo 31 d.
- *Ungarisch:* az 1749/2004/EK rendelet szerint kibocsátott engedély, csak 2005. március 31-ig érvényes.
- *Niederländisch:* overeenkomstig Verordening (EG) nr. 1749/2004 afgegeven certificaat dat slechts tot en met 31 maart 2005 geldig is.
- *Polnisch:* pozwolenie wydane zgodnie z rozporządzeniem (WE) nr 1749/2004 i ważne wyłącznie do 31 marca 2005 r.
- *Portugiesisch:* certificado emitido a título do Regulamento (CE) n.º 1749/2004 e eficaz somente até 31 de Março de 2005.
- *Slowakisch:* licencia vydaná na základe nariadenia (ES) č. 1749/2004 a platná len do 31. marca 2005.
- *Slowenisch:* dovoljenje, izdano v skladu z Uredbo (ES) št. 1749/2004 in veljavno samo do 31. marca 2005.
- *Finnisch:* asetuksen (EY) N:o 1749/2004 mukaisesti annettu todistus, joka on voimassa ainoastaan 31 päivään maaliskuuta 2005.
- *Schwedisch:* Licens utfärdad i enlighet med förordning (EG) nr 1749/2004, giltig endast till och med den 31 mars 2005.

ANHANG II

ANGABEN GEMÄSS ARTIKEL 4 ABSATZ 1

- *Spanisch:* Solicitud de certificado presentada al amparo del Reglamento (CE) n° 1749/2004.
 - *Tschechisch:* žádost o licenci podaná na základě nařízení (ES) č. 1749/2004.
 - *Dänisch:* licensansøgning i henhold til forordning (EF) nr. 1749/2004.
 - *Deutsch:* Lizenzantrag gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1749/2004.
 - *Estnisch:* määruste (EÜ) nr 1749/2004 kohaselt esitatud litsentsitaotlus.
 - *Griechisch:* Αίτηση χορήγησης πιστοποιητικού υποβληθείσα βάσει του κανονισμού (ΕΚ) αριθ. 1749/2004.
 - *Englisch:* licence application under Regulation (EC) No 1749/2004.
 - *Französisch:* demande de certificat faite au titre du règlement (CE) n° 1749/2004.
 - *Italienisch:* domanda di titolo fatta ai sensi del regolamento (CE) n. 1749/2004.
 - *Lettisch:* atļaujas pieteikums saskaņā ar Regulu (EK) Nr. 1749/2004.
 - *Litauisch:* prašymas išduoti licenciją pagal Reglamentą (EB) Nr. 1749/2004.
 - *Ungarisch:* a 1749/2004/EK rendelet szerinti engedélykérelem.
 - *Niederländisch:* overeenkomstig Verordening (EG) nr. 1749/2004 ingediende certificaataanvraag.
 - *Polnisch:* wniossek o pozwolenie przedłożony zgodnie z rozporządzeniem (WE) nr 1749/2004.
 - *Portugiesisch:* pedido de certificado apresentado a título do Regulamento (CE) n.º 1749/2004.
 - *Slowakisch:* žiadosť o licenci na základe nariadenia (ES) č. 1749/2004.
 - *Slowenisch:* zahtevek za dovoljenje, vložen v skladu z Uredbo (ES) št. 1749/2004.
 - *Finnisch:* asetuksen (EY) N:o 1749/2004 mukainen todistushakemus.
 - *Schwedisch:* Licensansökan enligt förordning (EG) nr 1749/2004.
-

VERORDNUNG (EG) Nr. 1750/2004 DER KOMMISSION**vom 8. Oktober 2004****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1019/2002 mit Vermarktungsvorschriften für Olivenöl**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

und Geschmacksvielfalt von nativem Olivenöl mit den derzeit in Anhang XII der Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 vorgesehenen organoleptischen Attributen nicht umfassend wiedergeben.

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 35a,

in Erwägung nachstehende Gründe:

(1) Gemäß Artikel 5 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 1019/2002 der Kommission⁽²⁾ ist die Angabe organoleptischer Eigenschaften nur zulässig, wenn sie auf den Ergebnissen einer in der Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 der Kommission vom 11. Juli 1991 über die Merkmale von Olivenölen und Oliventresterölen sowie die Verfahren zu ihrer Bestimmung⁽³⁾ vorgesehenen Analysemethode basiert.

(2) Gemäß Artikel 2 Absatz 1 zehnter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 erfolgt die Bestimmung der organoleptischen Merkmale nativer Olivenöle nach dem Verfahren des Anhangs XII der genannten Verordnung. Es dürfen nur die positiven im Anhang aufgeführten Attribute verwendet werden. Angesichts der geringen Zahl der in diesem Anhang vorgesehenen organoleptischen Begriffe haben die Marktteilnehmer jedoch Schwierigkeiten, die organoleptischen Merkmale auf den Etiketten ihrer Öle zu beschreiben.

(3) Da es bislang kein objektives Verfahren gibt, mit dem bestimmte sehr geschätzte Geschmacks-, Aroma- und Farbmerkmale von nativem Olivenöl überprüft werden können, dürfen diese Attribute auf dem Etikett nicht genannt werden. Außerdem lässt sich die große Sorten-

(4) Da die von einer internationalen Organisation durchgeführte Entwicklung neuer Verfahren zur organoleptischen Prüfung, mit denen die Palette positiver Attribute für natives Olivenöl erweitert werden könnte, noch nicht abgeschlossen ist und wahrscheinlich länger dauern wird als im Jahr 2003 geplant, sollte ein neuer, ausreichend langer Zeitraum für die Einführung entsprechender Verfahren festgelegt werden. Der Beginn der Anwendung von Artikel 5 Buchstabe c) der Verordnung (CE) Nr. 1019/2002 sollte daher verschoben werden. Der 1. Juli 2006 als Zeitpunkt des Inkrafttretens des genannten Artikels entspricht dem Zeitpunkt des Beginns des Wirtschaftsjahrs 2006/07.

(5) Die Verordnung (EG) Nr. 1019/2002 ist daher entsprechend zu ändern.

(6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 12 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1019/2002 erhält folgende Fassung:

„Artikel 5 Buchstabe c) gilt ab 1. Juli 2006.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 172 vom 30.9.1966, S. 3025/66. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 865/2004 (AbL. L 161 vom 30.4.2004, S. 97).

⁽²⁾ ABl. L 155 vom 14.6.2002, S. 27. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 406/2004 (AbL. L 67 vom 5.3.2004, S. 10).

⁽³⁾ ABl. L 248 vom 5.9.1991, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1989/2003 (AbL. L 295 vom 13.11.2003, S. 57).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Oktober 2004

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1751/2004 DER KOMMISSION

vom 8. Oktober 2004

zur Festsetzung des bei der Berechnung der Finanzierungskosten für Interventionen in Form von Ankauf, Lagerung und Absatz anzuwendenden Zinssatzes für das Rechnungsjahr 2005 des EAGFL, Abteilung Garantie

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 des Rates vom 2. August 1978 über die allgemeinen Regeln für die Finanzierung der Interventionen durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 411/88 der Kommission vom 12. Februar 1988 über die Methode und den Zinssatz, die bei der Berechnung der Finanzierungskosten für Interventionen in Form von Ankauf, Lagerung und Absatz anzuwenden sind⁽²⁾, entspricht der zur Berechnung der Finanzierungskosten von Interventionen verwendete einheitliche Zinssatz den EURIBOR-Zinssätzen mit einer Laufzeit von drei bzw. zwölf Monaten, die im Verhältnis ein Drittel zu zwei Drittel gewogen werden.
- (2) Die Kommission setzt diesen Zinssatz vor Beginn des jeweiligen Rechnungsjahres des EAGFL, Abteilung Garantie, unter Zugrundelegung der Zinssätze fest, die in den sechs Monaten vor dieser Festsetzung festgestellt wurden.
- (3) Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 411/88 wird für einen Mitgliedstaat, in dem sich während mindestens sechs Monaten ein Zinskostensatz ergibt, der unter dem für die Gemeinschaft geltenden einheitlichen Zinssatz liegt, ein besonderer Zinssatz fest-

gesetzt. Hat ein Mitgliedstaat die betreffenden Zinskosten nicht vor Ende des Rechnungsjahres mitgeteilt, so wird der anzuwendende Zinssatz anhand des im Anhang der genannten Verordnung aufgeführten Referenzzinssatzes bestimmt.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des EAGFL-Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die zu Lasten des Rechnungsjahres 2005 des EAGFL, Abteilung Garantie, zu verbuchenden Ausgaben wird

1. der Zinssatz gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 411/88 auf 2,2 % festgesetzt;
2. der besondere Zinssatz gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 411/88 auf 2,1 % für Frankreich, Österreich, Portugal und Schweden und auf 2,0 % für Irland und Finnland festgelegt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Oktober 2004.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Oktober 2004

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 216 vom 5.8.1978, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1259/96 (AbL. L 163 vom 2.7.1996, S. 10).

⁽²⁾ ABl. L 40 vom 13.2.1988, S. 25. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2623/1999 (AbL. L 318 vom 11.12.1999, S. 14).

VERORDNUNG (EG) Nr. 1752/2004 DER KOMMISSION
vom 8. Oktober 2004
zur Festsetzung des Weltmarktpreises für nicht entkörnte Baumwolle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf das Protokoll Nr. 4 über Baumwolle im Anhang zur Akte über den Beitritt Griechenlands, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1050/2001 des Rates⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 des Rates vom 22. Mai 2001 über die Erzeugerbeihilfe für Baumwolle⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 wird der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle regelmäßig anhand des in der Vergangenheit festgestellten Verhältnisses zwischen dem für entkörnte Baumwolle festgestellten Weltmarktpreis und dem für nicht entkörnte Baumwolle berechneten Weltmarktpreis auf der Grundlage des Weltmarktpreises für entkörnte Baumwolle ermittelt. Dieses in der Vergangenheit festgestellte Verhältnis ist mit Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1591/2001 der Kommission vom 2. August 2001 zur Durchführung der Beihilferegelung für Baumwolle⁽³⁾ festgesetzt worden. Kann der Weltmarktpreis so nicht ermittelt werden, so wird er anhand des zuletzt ermittelten Preises bestimmt.
- (2) Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 wird der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle für ein Erzeugnis, das bestimmte Merkmale aufweist, unter Berücksichtigung der günstigsten Angebote und No-

tierungen auf dem Weltmarkt unter denjenigen bestimmt, die als repräsentativ für den tatsächlichen Markttrend gelten. Zu dieser Bestimmung wird der Durchschnitt der Angebote und Notierungen herangezogen, die an einem oder mehreren repräsentativen europäischen Börsenplätzen für ein in einem Hafen der Gemeinschaft cif-geliefertes Erzeugnis aus einem der Lieferländer festgestellt werden, die als die für den internationalen Handel am repräsentativsten gelten. Es sind jedoch Anpassungen dieser Kriterien für die Bestimmung des Weltmarktpreises für entkörnte Baumwolle vorgesehen, um den Differenzen Rechnung zu tragen, die durch die Qualität des gelieferten Erzeugnisses oder die Art der Angebote und Notierungen gerechtfertigt sind. Diese Anpassungen sind in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1591/2001 festgesetzt.

- (3) In Anwendung vorgenannter Kriterien wird der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle in nachstehender Höhe festgesetzt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 genannte Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle wird auf 19,734 EUR/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. Oktober 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Oktober 2004

Für die Kommission

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 148 vom 1.6.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 148 vom 1.6.2001, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 210 vom 3.8.2001, S. 10. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1486/2002 (AbL. L 223 vom 20.8.2002, S. 3).

VERORDNUNG (EG) Nr. 1753/2004 DER KOMMISSION**vom 8. Oktober 2004****betreffend die Erteilung von Einfuhrlizenzen für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 936/97 der Kommission vom 27. Mai 1997 zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten für hochwertiges frisches, gekühltes oder gefrorenes Rindfleisch und gefrorenes Büffel Fleisch⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 936/97 sieht in den Artikeln 4 und 5 die Bedingungen für Anträge auf und die Erteilung von Einfuhrlizenzen für das in ihrem Artikel 2 Buchstabe f) genannte Fleisch vor.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 936/97 hat in Artikel 2 Buchstabe f) die Menge frischen, gekühlten oder gefrorenen hochwertigen Rindfleisches das der in selbiger Vorschrift gegebenen Begriffsbestimmung entspricht und im Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis zum 30. Juni 2005 unter

besonderen Bedingungen eingeführt werden kann, auf 11 500 t festgesetzt.

- (3) Es ist darauf hinzuweisen, dass die in dieser Verordnung vorgesehenen Lizenzen während ihrer gesamten Gültigkeitsdauer nur unter Berücksichtigung der tierseuchenrechtlichen Regelungen verwendet werden können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Jedem vom 1. bis 5. Oktober 2004 eingereichten Einfuhrlizenzantrag für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch gemäß Artikel 2 Buchstabe f) der Verordnung (EG) Nr. 936/97 wird vollständig stattgegeben.
- (2) Anträge auf Lizenzen können gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 936/97 in den ersten fünf Tagen des Monats November 2004 für 4 331,540 t gestellt werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. Oktober 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Oktober 2004

Für die Kommission

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 137 vom 28.5.1997, S. 10. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1118/2004 (ABl. L 217 vom 17.6.2004, S. 10).

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 28. Mai 2004

über den Standpunkt der Gemeinschaft zum Beschluss des Stabilitäts- und Assoziationsrates EU—ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien zur Annahme seiner Geschäftsordnung sowie der Geschäftsordnung des Stabilitäts- und Assoziationsausschusses

(2004/683/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

gestützt auf den Beschluss 2004/239/EG, Euratom des Rates und der Kommission vom 23. Februar 2004 über den Abschluss des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien andererseits⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Artikel 108 des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens wird ein Stabilitäts- und Assoziationsrat eingesetzt.
- (2) In Artikel 112 des genannten Abkommens ist vorgesehen, dass der Stabilitäts- und Assoziationsrat von einem Stabilitäts- und Assoziationsausschuss unterstützt wird.
- (3) In Artikel 109 des genannten Abkommens ist vorgesehen, dass sich der Stabilitäts- und Assoziationsrat eine Geschäftsordnung gibt.

- (4) In Artikel 110 des genannten Abkommens ist vorgesehen, dass der Stabilitäts- und Assoziationsrat in seiner Geschäftsordnung Arbeitsweise und Aufgaben des Stabilitäts- und Assoziationsausschusses festlegt und dass der Stabilitäts- und Assoziationsrat seine Befugnisse dem Stabilitäts- und Assoziationsausschuss übertragen kann —

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Der Standpunkt der Gemeinschaft in dem mit Artikel 108 des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien andererseits eingesetzten Stabilitäts- und Assoziationsrat zur Geschäftsordnung des Stabilitäts- und Assoziationsrates und zur Übertragung seiner Befugnisse auf den in Artikel 110 des genannten Abkommens erwähnten Stabilitäts- und Assoziationsausschuss beruht auf dem diesem Beschluss beigefügten Entwurf eines Beschlusses des Stabilitäts- und Assoziationsrates. Geringfügige Änderungen an diesem Beschlussentwurf können ohne weiteren Beschluss des Rates angenommen werden.

Geschehen zu Brüssel am 28. Mai 2004.

Im Namen des Rates

Der Präsident

N. DEMPSEY

⁽¹⁾ ABl. L 84 vom 20.3.2004, S. 1.

ANHANG 1

BESCHLUSS Nr. 1/2004

vom 28. Mai 2004

des Stabilitäts- und Assoziationsrates EU—ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien zur Annahme seiner Geschäftsordnung sowie der Geschäftsordnung des Stabilitäts- und Assoziationsausschusses

DER STABILITÄTS- UND ASSOZIATIONS RAT —

gestützt auf das Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien andererseits⁽¹⁾, insbesondere auf die Artikel 108, 109, 110, 111, 112 und 113,

in der Erwägung, dass das Abkommen am 1. April 2004 in Kraft getreten ist —

BESCHLIESST:

*Artikel 1***Vorsitz**

Der Vorsitz im Stabilitäts- und Assoziationsrat wird abwechselnd für die Dauer von 12 Monaten von einem Vertreter des Rates der Europäischen Union im Namen der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten und einem Vertreter der Regierung der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien geführt. Die erste Vorsitzperiode beginnt mit dem Datum der ersten Tagung des Stabilitäts- und Assoziationsrates und endet am 31. Dezember 2004.

*Artikel 2***Tagungen**

Der Stabilitäts- und Assoziationsrat tritt regelmäßig einmal jährlich auf Ministerebene zusammen. Sondertagungen des Stabilitäts- und Assoziationsrates können auf Antrag einer Vertragspartei nach Vereinbarung der Vertragsparteien abgehalten werden.

Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, finden die Tagungen des Stabilitäts- und Assoziationsrates zu einem von den beiden Vertragsparteien vereinbarten Termin am üblichen Tagungsort des Rates der Europäischen Union statt.

Die Tagungen des Stabilitäts- und Assoziationsrates werden von den Sekretären des Stabilitäts- und Assoziationsrates gemeinsam im Benehmen mit dem Vorsitzenden einberufen.

*Artikel 3***Vertretung**

Die Mitglieder des Stabilitäts- und Assoziationsrates können sich auf den Tagungen vertreten lassen, wenn sie an der Teilnahme verhindert sind. Will sich ein Mitglied auf diese Weise vertreten lassen, so hat es dem Vorsitzenden vor der Tagung, auf der es sich vertreten lassen will, den Namen seines Vertreters mitzuteilen.

⁽¹⁾ ABl. L 84 vom 20.3.2004, S. 13.

Der Vertreter eines Mitglieds des Stabilitäts- und Assoziationsrates verfügt über alle Rechte dieses Mitglieds.

*Artikel 4***Delegationen**

Die Mitglieder des Stabilitäts- und Assoziationsrates können sich von Beamten begleiten lassen.

Vor jeder Tagung teilen die Vertragsparteien dem Vorsitzenden des Stabilitäts- und Assoziationsrates die voraussichtliche Zusammensetzung ihrer Delegation mit.

Ein Vertreter der Europäischen Investitionsbank nimmt als Beobachter an den Tagungen des Stabilitäts- und Assoziationsrates teil, wenn Punkte auf der Tagesordnung stehen, die die Bank betreffen.

Der Stabilitäts- und Assoziationsrat kann Nichtmitglieder zur Teilnahme an seinen Tagungen einladen, um Informationen zu besonderen Themen einzuholen.

*Artikel 5***Sekretariat**

Ein Beamter des Generalsekretariats des Rates der Europäischen Union und ein Beamter der Mission der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien in Brüssel nehmen gemeinsam die Sekretariatsgeschäfte des Stabilitäts- und Assoziationsrates wahr.

*Artikel 6***Schriftverkehr**

Die für den Stabilitäts- und Assoziationsrat bestimmten Schreiben sind an den Vorsitzenden des Stabilitäts- und Assoziationsrates unter der Anschrift des Generalsekretariats des Rates der Europäischen Union zu richten.

Die beiden Sekretäre sorgen für die Übermittlung der Schreiben an den Vorsitzenden des Stabilitäts- und Assoziationsrates und gegebenenfalls für die Weiterleitung an die anderen Mitglieder des Stabilitäts- und Assoziationsrates. Die Weiterleitung erfolgt durch Übermittlung an das Generalsekretariat der Kommission, die Ständigen Vertretungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und die Mission der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien in Brüssel.

Die Mitteilungen des Vorsitzenden des Stabilitäts- und Assoziationsrates werden von den beiden Sekretären unter den genannten Anschriften den jeweiligen Empfängern übermittelt und gegebenenfalls an die anderen Mitglieder des Stabilitäts- und Assoziationsrates weitergeleitet.

*Artikel 7***Öffentlichkeit**

Sofern nichts anderes beschlossen wird, sind die Tagungen des Stabilitäts- und Assoziationsrates nicht öffentlich.

*Artikel 8***Tagesordnung**

(1) Der Vorsitzende stellt für jede Tagung eine vorläufige Tagesordnung auf. Sie wird den in Artikel 6 genannten Empfängern von den Sekretären des Stabilitäts- und Assoziationsrates spätestens 15 Tage vor Beginn der Tagung übermittelt.

Die vorläufige Tagesordnung enthält die Punkte, für die der Aufnahmeantrag dem Vorsitzenden spätestens 21 Tage vor Beginn der Tagung zugegangen ist, wobei nur die Punkte in die vorläufige Tagesordnung aufgenommen werden, für die den Sekretären spätestens am Tag der Versendung dieser Tagesordnung die Unterlagen übermittelt worden sind.

Die Tagesordnung wird vom Stabilitäts- und Assoziationsrat zu Beginn jeder Tagung angenommen. Für die Aufnahme von Punkten, die nicht auf der vorläufigen Tagesordnung stehen, ist die Zustimmung der beiden Vertragsparteien erforderlich.

(2) Der Vorsitzende kann die in Absatz 1 genannten Fristen im Benehmen mit den beiden Vertragsparteien verkürzen, um den Erfordernissen des Einzelfalls gerecht zu werden.

*Artikel 9***Protokoll**

Die beiden Sekretäre fertigen über jede Tagung einen Protokollentwurf an. In der Regel enthält das Protokoll für jeden Tagesordnungspunkt

- die dem Stabilitäts- und Assoziationsrat vorgelegten Unterlagen,
- die Erklärungen, die von Mitgliedern des Stabilitäts- und Assoziationsrates zu Protokoll gegeben worden sind,
- die gefassten Beschlüsse, die ausgesprochenen Empfehlungen, die verabschiedeten Erklärungen und die angenommenen Schlussfolgerungen.

Der Protokollentwurf wird dem Stabilitäts- und Assoziationsrat zur Annahme vorgelegt. Nach der Annahme wird das Protokoll vom Vorsitzenden und von den beiden Sekretären unterzeichnet. Das Protokoll wird in das Archiv des Generalsekretariats des Rates der Europäischen Union aufgenommen, der als Verwahrer der Dokumente der Assoziation fungiert. Eine beglaubigte Abschrift wird den in Artikel 6 genannten Empfängern übermittelt.

*Artikel 10***Beschlüsse und Empfehlungen**

(1) Der Stabilitäts- und Assoziationsrat fasst seine Beschlüsse und verabschiedet seine Empfehlungen im Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien.

Zwischen den Tagungen kann der Stabilitäts- und Assoziationsausschuss im schriftlichen Verfahren Beschlüsse fassen oder Empfehlungen aussprechen, sofern die beiden Vertragsparteien dies vereinbaren.

(2) Die Beschlüsse und Empfehlungen des Stabilitäts- und Assoziationsrates im Sinne des Artikels 110 des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens tragen die Überschrift „Beschluss“ bzw. „Empfehlung“, gefolgt von der laufenden Nummer, dem Datum ihrer Annahme sowie der Bezeichnung ihres Gegenstands.

Die Beschlüsse und Empfehlungen des Stabilitäts- und Assoziationsrates werden vom Vorsitzenden unterzeichnet und von den beiden Sekretären ausgefertigt.

Die Beschlüsse und Empfehlungen werden den in Artikel 6 genannten Empfängern übermittelt.

Jede Vertragspartei kann beschließen, die Beschlüsse und Empfehlungen des Stabilitäts- und Assoziationsrates in ihrer amtlichen Veröffentlichung zu veröffentlichen.

*Artikel 11***Sprachen**

Die Amtssprachen des Stabilitäts- und Assoziationsrates sind die Amtssprachen der beiden Vertragsparteien.

Sofern nichts anderes beschlossen wird, stützt sich der Stabilitäts- und Assoziationsrat bei seinen Beratungen auf Unterlagen, die in diesen Sprachen abgefasst sind.

*Artikel 12***Kosten**

Die Gemeinschaft und die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien tragen die Kosten für Personal, Reise und Aufenthalt sowie für Post und Telekommunikation, die ihnen aus ihrer Teilnahme an den Tagungen des Stabilitäts- und Assoziationsrates entstehen.

Die Kosten für den Dolmetscherdienst auf den Tagungen sowie für die Übersetzung und Vervielfältigung von Unterlagen trägt die Gemeinschaft, mit Ausnahme der Kosten für das Dolmetschen und die Übersetzung in die Amtssprache der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und aus der Amtssprache der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, die von der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien getragen werden.

Die sonstigen Kosten für die Organisation der Tagungen werden von der Vertragspartei getragen, die die Tagung ausrichtet.

Artikel 13

Stabilitäts- und Assoziationsausschuss

(1) Es wird ein Stabilitäts- und Assoziationsausschuss eingesetzt, der den Stabilitäts- und Assoziationsrat bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützt. Er setzt sich aus Vertretern des Rates der Europäischen Union und Vertretern der Kommission der Europäischen Gemeinschaften einerseits und Vertretern der Regierung der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien andererseits zusammen, bei denen es sich normalerweise um hohe Beamte handelt.

(2) Der Stabilitäts- und Assoziationsausschuss bereitet die Tagungen und Beratungen des Stabilitäts- und Assoziationsrates vor, führt gegebenenfalls die Beschlüsse des Stabilitäts- und Assoziationsrates durch und gewährleistet generell die Kontinuität der Beziehungen im Rahmen der Assoziation und die ordnungsgemäße Anwendung des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens. Er prüft alle ihm vom Stabilitäts- und Assoziationsrat vorgelegten Fragen sowie alle sonstigen Fragen, die sich bei der laufenden Durchführung des Stabilisierungs- und Assoziierungs-

abkommens ergeben. Er legt dem Stabilitäts- und Assoziationsrat Vorschläge oder Beschluss- oder Empfehlungsentwürfe zur Annahme vor.

(3) Sieht das Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen eine Konsultationspflicht oder eine Konsultationsmöglichkeit vor, so können die Konsultationen im Stabilitäts- und Assoziationsausschuss stattfinden. Die Konsultationen können im Stabilitäts- und Assoziationsrat fortgesetzt werden, sofern die beiden Vertragsparteien dies vereinbaren.

(4) Die Geschäftsordnung des Stabilitäts- und Assoziationsausschusses ist diesem Beschluss als Anhang beigefügt.

Geschehen zu Brüssel am 28. Mai 2004.

*Im Namen des Stabilitäts- und Assoziationsrates
Der Vorsitzende*

ANHANG

GESCHÄFTSORDNUNG DES STABILITÄTS- UND ASSOZIATIONSAUSSCHUSSES*Artikel 1***Vorsitz**

Der Vorsitz im Stabilitäts- und Assoziationsausschuss wird abwechselnd für die Dauer von 12 Monaten von einem Vertreter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Namen der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten und einem Vertreter der Regierung der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien geführt. Die erste Vorsitzperiode beginnt mit dem Datum der ersten Tagung des Stabilitäts- und Assoziationsrates und endet am 31. Dezember 2004.

*Artikel 2***Sitzungen**

Der Stabilitäts- und Assoziationsausschuss tritt nach Vereinbarung der beiden Vertragsparteien zusammen, wenn die Umstände dies erfordern.

Termin und Ort der Sitzungen des Stabilitäts- und Assoziationsausschusses werden von den beiden Vertragsparteien vereinbart.

Die Sitzungen des Stabilitäts- und Assoziationsausschusses werden vom Vorsitzenden einberufen.

*Artikel 3***Delegationen**

Vor jeder Sitzung teilen die Vertragsparteien dem Vorsitzenden die voraussichtliche Zusammensetzung ihrer Delegation mit.

*Artikel 4***Sekretariat**

Ein Beamter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und ein Beamter der Regierung der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien nehmen gemeinsam die Sekretariatsgeschäfte des Stabilitäts- und Assoziationsausschusses wahr.

Alle an den Vorsitzenden des Stabilitäts- und Assoziationsausschusses gerichteten Mitteilungen und alle Mitteilungen des Vorsitzenden, die in diesem Beschluss vorgesehen sind, sind den Sekretären des Stabilitäts- und Assoziationsausschusses und den Sekretären und dem Vorsitzenden des Stabilitäts- und Assoziationsrates zu übermitteln.

*Artikel 5***Öffentlichkeit**

Sofern nichts anderes beschlossen wird, sind die Sitzungen des Stabilitäts- und Assoziationsausschusses nicht öffentlich.

*Artikel 6***Tagesordnung**

(1) Der Vorsitzende stellt für jede Sitzung eine vorläufige Tagesordnung auf. Sie wird den in Artikel 4 genannten Empfängern von den Sekretären des Stabilitäts- und Assoziationsausschusses spätestens 15 Tage vor Beginn der Sitzung übermittelt.

Die vorläufige Tagesordnung enthält die Punkte, für die der Aufnahmeantrag dem Vorsitzenden spätestens 21 Tage vor Beginn der Sitzung zugegangen ist, wobei nur die Punkte in die vorläufige Tagesordnung aufgenommen werden, für die den Sekretären spätestens am Tag der Versendung dieser Tagesordnung die Unterlagen übermittelt worden sind.

Der Stabilitäts- und Assoziationsausschuss kann Sachverständige zur Teilnahme an seinen Sitzungen einladen, um Informationen zu besonderen Themen einzuholen.

Die Tagesordnung wird vom Stabilitäts- und Assoziationsausschuss zu Beginn jeder Sitzung angenommen. Für die Aufnahme von Punkten, die nicht auf der vorläufigen Tagesordnung stehen, ist die Zustimmung der beiden Vertragsparteien erforderlich.

(2) Der Vorsitzende kann die in Absatz 1 genannten Fristen im Benehmen mit den beiden Vertragsparteien verkürzen, um den Erfordernissen des Einzelfalls gerecht zu werden.

*Artikel 7***Protokoll**

Über jede Sitzung wird anhand einer vom Vorsitzenden zu erstellenden Zusammenfassung der Schlussfolgerungen des Stabilitäts- und Assoziationsausschusses ein Protokoll angefertigt.

Nach der Annahme durch den Stabilitäts- und Assoziationsausschuss wird das Protokoll vom Vorsitzenden und von den beiden Sekretären unterzeichnet und von den Vertragsparteien zu den Akten genommen. Eine Abschrift des Protokolls wird den in Artikel 4 genannten Empfängern übermittelt.

*Artikel 8***Beschlüsse und Empfehlungen**

In den besonderen Fällen, in denen der Stabilitäts- und Assoziationsausschuss vom Stabilitäts- und Assoziationsrat nach Artikel 110 des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens ermächtigt worden ist, Beschlüsse zu fassen oder Empfehlungen auszusprechen, tragen diese Rechtsakte die Überschrift „Beschluss“ bzw. „Empfehlung“, gefolgt von der laufenden Nummer, dem Datum ihrer Annahme sowie der Bezeichnung ihres Gegenstands. Der Stabilitäts- und Assoziationsausschuss fasst seine Beschlüsse und verabschiedet seine Empfehlungen im Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien.

Die Beschlüsse und Empfehlungen des Stabilitäts- und Assoziationsausschusses werden vom Vorsitzenden unterzeichnet und von den beiden Sekretären ausgefertigt und den in Artikel 4 genannten Empfängern übermittelt.

Jede Vertragspartei kann beschließen, die Beschlüsse und Empfehlungen des Stabilitäts- und Assoziationsausschusses in ihrer amtlichen Veröffentlichung zu veröffentlichen.

*Artikel 9***Kosten**

Die Gemeinschaft und die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien tragen die Kosten für Personal, Reise und Aufenthalt sowie für Post und Telekommunikation, die ihnen aus ihrer Teilnahme an den Sitzungen des Stabilitäts- und Assoziationsausschusses entstehen.

Die Kosten für den Dolmetscherdienst in den Sitzungen sowie für die Übersetzung und Vervielfältigung von Unterlagen trägt die Gemeinschaft, mit Ausnahme der Kosten für das Dolmetschen und die Übersetzung in die Amtssprache der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und aus der Amtssprache der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, die von der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien getragen werden. Die sonstigen Kosten für die Organisation

der Sitzungen werden von der Vertragspartei getragen, die die Sitzung ausrichtet.

*Artikel 10***Unterausschüsse und Arbeitsgruppen**

Der Stabilitäts- und Assoziationsausschuss kann Unterausschüsse oder Arbeitsgruppen einsetzen, die dem Stabilitäts- und Assoziationsausschuss unterstehen, dem sie nach jeder Sitzung Bericht erstatten. Der Stabilitäts- und Assoziationsausschuss kann die Auflösung bestehender Unterausschüsse oder Arbeitsgruppen beschließen, ihr Mandat festlegen oder ändern oder weitere Unterausschüsse und Arbeitsgruppen einsetzen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen. Diese Unterausschüsse und Arbeitsgruppen sind nicht befugt, Beschlüsse zu fassen.

BESCHLUSS DES RATES
vom 8. Juni 2004
zur Ernennung eines deutschen Mitglieds des Ausschusses der Regionen
(2004/684/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 263,
auf Vorschlag der deutschen Regierung,
in Erwägung nachstehender Gründe

- (1) Der Rat hat am 22. Januar 2002 den Beschluss zur Ernennung der Mitglieder des Ausschusses der Regionen und ihrer Stellvertreter⁽¹⁾ angenommen.
- (2) Dem Rat wurde am 5. Mai 2004 zur Kenntnis gebracht, dass durch das Ausscheiden von Herrn Berndt RÖDER der Sitz eines Mitglieds des Ausschusses der Regionen frei geworden ist —

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Herr Rolf HARLINGHAUSEN, Mitglied des Europaausschusses der Hamburgischen Bürgerschaft, wird als Nachfolger von Herrn Berndt RÖDER für dessen verbleibende Amtszeit, d.h. bis zum 25. Januar 2006, zum Mitglied des Ausschusses der Regionen ernannt.

Geschehen zu Luxemburg am 8. Juni 2004.

Im Namen des Rates
Der Präsident
M. McDOWELL

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 26.1.2002, S. 38.

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 27. September 2004

zur Änderung der Entscheidung 2004/432/EG zur Genehmigung der von Drittländern gemäß der Richtlinie 96/23/EG des Rates vorgelegten Rückstandsüberwachungspläne

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 3522)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2004/685/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

Stoffen vorlegt Die Richtlinie legt außerdem bestimmte Anforderungen hinsichtlich der Fristen für die Vorlage der Pläne fest.

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 96/23/EG des Rates vom 29. April 1996 über Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinien 85/358/EWG und 86/469/EWG und der Entscheidungen 89/187/EWG und 91/664/EWG⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 29 Absatz 1 vierter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Richtlinie 96/23/EG ist Voraussetzung für die Aufnahme oder den Verbleib eines Drittlands auf den im Gemeinschaftsrecht vorgesehenen Listen der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten unter diese Richtlinie fallende Tiere und Erzeugnisse tierischen Ursprungs („die Erzeugnisse“) einführen dürfen, dass das betreffende Drittland einen Plan mit den von ihm gewährten Garantien hinsichtlich der Überwachung der in der genannten Richtlinie aufgeführten Gruppen von Rückständen und

(2) In der Entscheidung 2004/432/EG der Kommission⁽²⁾ sind die Drittländer aufgeführt, die einen Rückstandsüberwachungsplan mit den vom Drittland gebotenen Garantien gemäß den Bestimmungen der genannten Richtlinie vorgelegt haben.

(3) Bestimmte Drittländer haben der Kommission Rückstandsüberwachungspläne für Tiere und Produkte vorgelegt, die in der Entscheidung 2004/432/EG nicht genannt waren. Die Bewertung dieser Pläne und die von der Kommission angeforderten zusätzlichen Informationen bieten ausreichende Garantien für die Rückstandsüberwachung bei den angegebenen Tieren und Produkten in diesen Ländern. Diese Tiere und Produkte sollten daher für die betreffenden Länder in die Liste aufgenommen werden.

(4) Die Entscheidung 2004/432/EG sollte entsprechend geändert werden.

⁽¹⁾ ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 10. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 165 vom 30.4.2004, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 154 vom 30.4.2004, S. 44. Berichtigte Fassung im ABl. L 189 vom 27.5.2004, S. 33.

- (5) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Entscheidung 2004/432/EG wird durch den Wortlaut des Anhangs zur vorliegenden Entscheidung ersetzt.

Brüssel, den 27. September 2004

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt ab 12. Oktober 2004.

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ANHANG
„ANHANG

ISO-2-Code	Land	Rinder	Schafe/ Ziegen	Schweine	Equiden	Geflügel	Aquakultur	Milch	Eier	Kaninchen	Frei leben- des Wild	Zuchtwild	Honig
AD	Andorra (1)	X	X		X								
AE	Vereinigte Arabische Emirate						X						
AF	Afghanistan		X (2)										
AL	Albanien		X				X						
AN	Niederländische Antillen							X (2)					
AR	Argentinien	X	X	X (2)	X	X	X	X	X	X	X	X	X
AU	Australien	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
BD	Bangladesch		X (2)				X						
BG	Bulgarien	X	X	X	X (4)	X	X	X	X	X	X	X	X
BH	Bahrain		X (2)										
BR	Brasilien	X	X (2)	X	X	X	X	X			X	X	X
BW	Botsuana	X										X	
BY	Belarus				X (4)								
BZ	Belize						X						X
CA	Kanada	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
CH	Schweiz	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X (3)
CL	Chile	X	X (2)	X	X (2)	X	X				X		X
CN	China		X (2)	X (2)		X	X			X			X
CO	Kolumbien						X	X					
CR	Costa Rica	X (2)	X (2)	X (2)			X						
CS	Serbien und Montenegro (6)	X	X	X	X (4)								X
CU	Kuba						X						X
EC	Ecuador						X						
EG	Ägypten		X (2)										
ER	Eritrea						X						
FK	Falklandinseln		X										
FO	Färöerinseln						X						
GL	Grönland		X		X (4)						X	X	
GT	Guatemala						X						X
HK	Hongkong					X (2)	X (3)						
HN	Honduras		X (2)				X						

ISO-2-Code	Land	Rinder	Schafe/ Ziegen	Schweine	Equiden	Geflügel	Aquakultur	Milch	Eier	Kaninchen	Frei leben- des Wild	Zuchtwild	Honig
RO	Rumänien	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
RU	Russland	X	X	X	X ⁽⁴⁾	X		X	X			X ⁽¹⁰⁾	X
SC	Seychellen						X						
SG	Singapur	X ⁽²⁾		X ⁽²⁾		X ⁽²⁾	X ⁽²⁾	X ⁽²⁾					
SM	San Marino ⁽¹¹⁾	X		X									X
SR	Suriname						X						
SV	El Salvador												X
SY	Syrien		X ⁽²⁾										
SZ	Swasiland	X											
TH	Thailand					X	X						X
TM	Turkmenistan		X ⁽²⁾										
TN	Tunesien		X ⁽²⁾		X ⁽⁴⁾	X	X				X		
TR	Türkei		X ⁽²⁾				X						X
TW	Taiwan						X						X
TZ	Tansania												X
UA	Ukraine				X ⁽⁴⁾								X
US	USA	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
UY	Uruguay	X	X		X		X	X		X	X	X	X
UZ	Usbekistan		X ⁽²⁾										
VE	Venezuela						X						
VN	Vietnam						X						X
YT	Mayotte						X						
ZA	Südafrika	X	X	X		X		X			X	X	X
ZM	Sambia												X
ZW	Simbabwe	X					X					X	

(1) Erster Rückstandsüberwachungsplan genehmigt durch den Unterausschuss für Veterinärfragen EG/Andorra gemäß dem Beschluss 2/1999 des Gemischten Ausschusses EG/Andorra (ABl. L 31 vom 5.2.2000, S. 84).

(2) Nur Tierdärme.

(3) Drittland, das für die Herstellung von Lebensmitteln nur Rohstoffe aus anderen zugelassenen Drittländern verwendet.

(4) Ausfuhr von lebenden Schlachtpferden (nur zur Lebensmittelherstellung bestimmte Tiere).

(5) Nur Schafe.

(6) Unter Ausschluss des Kosovo, gemäß Resolution 1244 des UN-Sicherheitsrats vom 10. Juni 1999.

(7) Über eine passende Bezeichnung wird auf Ebene der Vereinten Nationen noch verhandelt.

(8) Nur Malaysische Halbinsel (West Malaysia).

(9) Überwachungsplan genehmigt gemäß der Entscheidung der EFTA-Überwachungsbehörde Nr. 223/96/KOL (ABl. L 78 vom 20.3.1997, S. 38).

(10) Nur für Rentiere aus der Region Murmansk.

(11) Überwachungsplan genehmigt gemäß dem Beschluss Nr. 1/94 des Kooperationsausschusses EG-San Marino (ABl. L 238 vom 13.9.1994, S. 25).“